

Bebauungsplan
Sondergebiet
„Fotovoltaik - Freiflächenanlage“

in Bad Liebenwerda, Ortsteil Zobersdorf



Stadt Bad Liebenwerda
Landkreis Elbe - Elster
Region Lausitz - Spreewald
Land Brandenburg

Teil I **Begründung gem. § 9 (8) BauGB**
Teil II **Umweltbericht mit grünplanerischen Maßnahmen**

Teil I

Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zur Planung.....	4
1.1	Die Stadt Bad Liebenwerda	4
1.2	Lage des Plangebietes im Raum	4
1.3	Verfahrensübersicht	5
2	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	6
2.1	Landes- und Regionalplanung	6
2.2	Flächennutzungsplan	8
2.3	Fachplanungen	8
3	Schutzgebiete/Bergbau- und sonstige Abbaugebiete/Altlasten	8
3.1	Schutzgebiete im Sinne des BbgNatSchG.....	8
3.2	Bergbau- und sonstige Abbaugebiete/ Altlasten	8
3.3	Altlasten (rechtskräftiger Flächennutzungsplan)	9
4	Bau-/Bodendenkmale.....	9
5	Lage und Bedeutung des Plangebietes, Geltungsbereich, Größe, geologische und hydrologische Verhältnisse	9
5.1	Lage und Bedeutung.....	9
5.2	Geltungsbereich, Größe.....	9
5.3	Geologische und hydrologische Verhältnisse	9
6	Ziel und Zweck der Planung.....	9
7	Raum- und Nutzungskonzept.....	10
8	Planungsinhalte und Festsetzungen	10
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB).....	10
8.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 11 (2) BauNVO).....	10
8.1.2	Maß der baulichen Nutzung	10
8.2	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)	10
8.3	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)	11
8.3.1	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	11
8.4	Wasserflächen	11
8.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	11
8.6	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)	11
8.6.1	Geh- und Fahrrecht 1 (LR1).....	11
8.6.2	Leitungsrecht 2 (LR2).....	11
9	Nachrichtlich übernommene Inhalte.....	12
9.1	Gewässerschutz	12
10	Maßnahmen zur Verwirklichung	12
10.1	Bodenordnung	12
10.2	Erschließung	12
10.2.1	Straßenverkehr	12
10.2.2	Niederschlagswasserentsorgung	12
10.2.3	Löschwasserversorgung	12
10.2.4	Abfallbeseitigung.....	12
10.3	Naturschutz.....	12
10.4	Denkmalschutz	13
10.5	Bohrungen/ Aufschlüsse	13
10.6	Kampfmittel	13
10.7	Bodenschutz	13
10.8	Immissionen.....	13
11	Flächenbilanz	13

Teil II Umweltbericht

Teil III Artenschutzfachbeitrag

1 Allgemeine Angaben zur Planung

1.1 Die Stadt Bad Liebenwerda

Die Stadt Bad Liebenwerda liegt im Südwesten des Landes Brandenburg in der Region Lausitz-Spreewald, im Landkreis Elbe-Elster. Zu ihr gehören 13 Ortsteile.

Die Stadt stellt in diesem ländlich geprägten, dünn besiedelten Raum einen zentralen Ort dar. Bad Liebenwerda hat für das ländliche Umfeld eine große Bedeutung als Versorgungs- und Verwaltungszentrum, da hier nach wie vor zahlreiche zentrale Einrichtungen angesiedelt sind, die für die schulische, soziale, kulturelle Versorgung wichtig sind.

Bekannt geworden ist Bad Liebenwerda insbesondere als Kurstadt. Die Stadt erhielt im Dezember 2003 den Status „staatlich anerkannter Kurort mit Peloidbetrieb“.

Infrastrukturell verfügt die Stadt über einen Bahnhof an der Eisenbahnstrecke Magdeburg-Falkenberg- Horka- Görlitz. Im Stadtgebiet kreuzen sich die Bundesstraßen B 101 und B 183. Die Gesamtfläche von Bad Liebenwerda beträgt ca. 13.841 ha.

1.2 Lage des Plangebietes im Raum

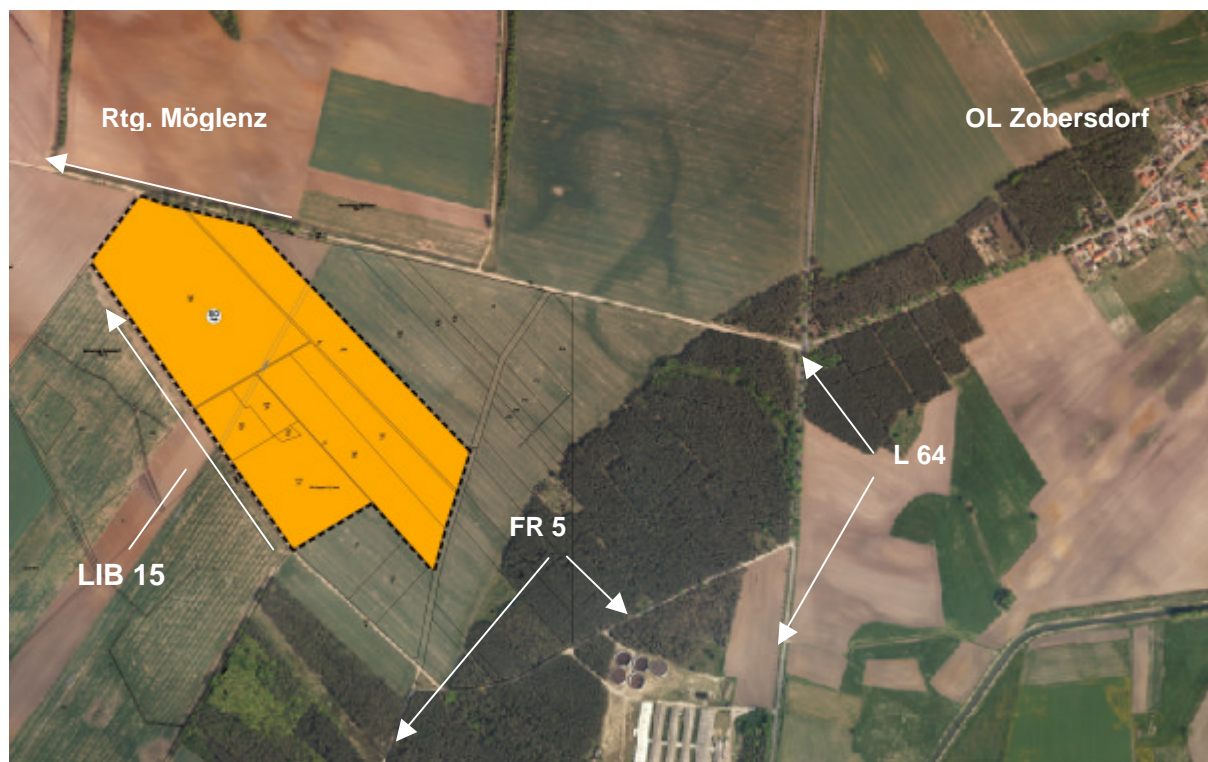


Abbildung 1: Übersichtskarte

1.3 Verfahrensübersicht

Planart	Bebauungsplan
Vorhabensbezeichnung	Sondergebiet „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“
Stadt	Bad Liebenwerda, Ortsteil Zobersdorf
Landkreis	Elbe-Elster
Region	Lausitz-Spreewald
Land	Brandenburg
Planungsträger	Stadt Bad Liebenwerda Markt 1 04924 Bad Liebenwerda
Planungsbüro	Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda
Vorhabensträger	Bavaria Sun Power GmbH Hochfelln Straße 7 83253 Remsting

Verfahrensstand Juni 2009

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung des B-Planes	vom 24.06.2009
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda	vom 15.07.2009
Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung mir Schreiben	vom 15.05.2009
Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Schreiben	vom 12.06.2009
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda	vom 15.07.2009
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 23.07.bis 14.08.2009
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden mit Schreiben	vom 22.07.2009
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs, Fassung August 2009	vom
Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda	vom
Öffentliche Auslegung des Entwurfs Fassung ...	vom
Mitteilung/ Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden im Zuge der Offenlage mit Schreiben	vom
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Abwägung und Satzung	vom

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda	vom
Mitteilung des Abwägungsergebnisses mit Schreiben	vom

2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

2.1 Landes- und Regionalplanung

Rechtliche Grundlagen bilden:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B 2009) vom 31. März 2009, der am 15.05.2009 in Kraft getreten ist (siehe Verordnung im GVBl. BB II Nr. 13 vom 14.05.2009) und den bisherigen LEP GR abgelöst hat

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Für die Beurteilung der Planungsabsicht sind nachfolgende Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich:

- Gemäß dem im LEPro 2007 im § 2 Abs. 3 dargestellten Grundsatz zur wirtschaftlichen Entwicklung sollen in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder weiterentwickelt werden.

Erläuterung: Neben den traditionellen Erwerbsgrundlagen (hier: Forstwirtschaft und Nahrungsgüterproduktion) gewinnen andere Raumnutzungen und Tätigkeitsfelder wie die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse), der Ausbau nachwachsender Rohstoffe sowie die Landschaftspflege, der Tourismus und die Gesundheitswirtschaft in den ländlich geprägten Räumen zunehmend an Bedeutung.

- Entsprechend dem im LEPro 2007 im § 4 Abs. 2 geregelten Grundsatz zur Entwicklung der Kulturlandschaft sollen durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potentiale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Erläuterung: Für einen zukunftssicheren Energiemix kommt neben der Nutzung von Braunkohle und der Windenergie auch der Biomassenutzung und der Solarenergie eine wachsende Bedeutung bei der Entwicklung der Kulturlandschaft zu.

- Gemäß dem LEPro 2007 im § 6 Abs. 1 dargestellten Grundsatz zur Freiraumentwicklung sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden, wobei den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll.

Erläuterung: Zu den aktiven Klimaschutzmaßnahmen gehören auch außenbereichswirksame Vorhaben zur Vermeidung bzw. Minderung von CO₂-Emissionen durch die verstärkte Nutzung der Wind- und Solarenergie.

- Gemäß § 6 Abs. 4 des LEPro 2007 sollen Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund entwickelt werden. Nach dem Ziel Z 5.2 des LEP B-B ist der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Freirauminanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind daher im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen.

Anmerkung: Innerhalb der mit dem LEP B-B neu festgesetzten Flächenkulisse für den Freiraumverbund ist die Lokalisierung raumbedeutsamer Wind- und Solaranlagen regelmäßig unzulässig.

- Nach dem Grundsatz G 6.8 des LEP B-B sollten u.a. für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit – oder nach genutzt werden. Gemäß den im LEP B-B im Punkt 4.4 in den Absätzen 1 und 2 konkretisierten raumordnerischen Grundsätzen sollen militärische und zivile Konversionsflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Während Konversionsflächen mit hochwertigen Freiraumpotentialen außerhalb innerörtlicher Siedlungsbereiche einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen, können auf versiegelten und baulich vorgeprägten Teilbereichen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsbereiche städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden. Insbesondere sollen großflächige Fotovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden.

Anmerkung: Insbesondere versiegelte und baulich vorgeprägte Konversionsflächen sind für die Errichtung und den Betrieb von Solarparks geeignet. Jedoch können auch lagegünstige Ackerflächen mit einer geringeren Ertragsfähigkeit, die für die Nahrungsgüter- und Futtermittelproduktion nicht mehr benötigt werden, für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden, wenn andere öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

- Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll gemäß dem Grundsatz G 6.9 des LEP B-B als wichtiges und unverzichtbares wirtschaftliches Entwicklungspotential räumlich gesichert werden, wobei sich hierbei ergebende Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden sollen.

Erläuterung: Zusammen mit der mittelfristigen Sicherung der Gewinnung und Nutzung der einheimischen Braunkohle ist die verstärkte Nutzung und räumliche Einordnung der erneuerbaren Energien für einen zukunftsfähigen Energiemix unerlässlich. Dazu gehören sowohl die Errichtung konzentrierter Windparks als auch die Realisierung von Solarparks an dafür geeigneten Standorten, wozu insbesondere baulich vorgeprägte Konversionsflächen und nicht mehr bewirtschaftete Ackerflächen gehören, die durch ihre Umwandlung in extensives Grünland eine ökologische Aufwertung erfahren sollen. Nutzungskonflikte mit benachbarten sensiblen Raumnutzungen sollen möglichst vermieden oder minimiert werden.

Beurteilung/ Wertung

Der angezeigten Aufstellung eines Bebauungsplanes für die geplante Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf der vorgesehenen Sondergebietsfläche „Fotovoltaik“ im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich westlich der Ortslage Zobersdorf stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Der vorgeschlagene Standortbereich für die Fotovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich in einer ausreichenden Entfernung von ca. 1,2 km von der Ortslage Zobersdorf innerhalb der Flur 2 der Gemarkung Zobersdorf und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Das Plangebiet für den künftigen Solarpark Zobersdorf grenzt nördlich und südwestlich an vorhandene Wegeverbindungen an (lagegünstiger Standortbereich für die Solarenergienutzung durch die günstige räumliche Einordnung und verkehrliche Anbindung des Plangebietes) und wird allseitig von Landwirtschaftsflächen umgeben. Die Sondergebietsfläche „Fotovoltaik“ wird von einer Energiefreileitung und einem Grabenlauf gequert, die bei der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Solarvorhabens zu beachten sind. Die Randflächen am Grabenlauf bieten sich für Anpflanzungen zur Biotopaufwertung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme an. Andere raumbedeutsame Raumnutzungen sind im vorgesehenen Plangebiet nicht betroffen, so dass es sich aus raumordnerischer Sicht um einen geeigneten Standortbereich für die Solarenergienutzung mit einem nur geringen Konfliktpotential handelt.

Das Plangebiet für die Fotovoltaik-Freiflächenanlage Zobersdorf befindet sich im westlichen Randbereich der mit dem LEP B-B neu festgesetzten Flächenkulisse für den Freiraumverbund, wobei jedoch davon ausgegangen werden kann, dass der von Zobersdorf in Süd – West – Richtung zum Landgraben verlaufende Freiraumverbund an der Kleinen Röder in seiner Entwicklung und

Funktionsfähigkeit durch das Solarvorhaben nicht beeinträchtigt wird. So führt die Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in extensives Grünland für die Aufständigung von Solarmodulen zur dezentralen Energiegewinnung eher zu einer ökologischen Aufwertung der Plangebietsfläche im Randbereich des Freiraumverbundes.

Zur Erfüllung der anspruchsvollen klima- und energiepolitischen Zielstellungen der Landesregierung Brandenburg ist eine deutliche Steigerung der Wind- und Solarstromproduktion notwendig, die sowohl die Ausweitung bisheriger Windeignungsgebiete bedingt als auch die Nutzung geeigneter Standortbereiche für die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen erfordert.

Mit der angezeigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda und der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die geplante Errichtung der Fotovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 5 MW im dargestellten Plangebiet Zobersdorf mit einer Gesamtfläche von 21,2 ha kann den dargelegten Grundsätzen der Raumordnung zur

- Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch Etablierung und Nutzung erneuerbarer Energien
- Einordnung außenbereichswirksamer Maßnahmen für den Klimaschutz zur Vermeidung oder Minderung von klimaschädlichen CO₂-Emissionen
- Weiterentwicklung einer vielgestaltigen und zukunftsfähigen Kulturlandschaft durch eine geordnete räumliche Integration der erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche
- Gewährleistung des Freiraumverbundes für die Erhaltung und Entwicklung der sensiblen Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie in ihrem Zusammenwirken

im Interesse einer nachhaltigen und geordneten Raumentwicklung Rechnung getragen werden, was im weiteren Aufstellungsverfahren zum Entwurf des B-Planes mit dem Umweltbericht gemäß § 3 a BauGB nachzuweisen und zu dokumentieren ist.

2.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Bad Liebenwerda verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan 06/2001, eine genehmigte 1. Änderung zum Flächennutzungsplan im Ortsteil Neuburxdorf, Stand 03/2003, eine genehmigte 2. Änderung zum Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Bad Liebenwerda und Kröbeln, Stand 08/2004, eine genehmigte 4. Änderung zum Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Lausitz, Zobersdorf, Neuburxdorf, Möglitz, Kröbeln und Zeischa, Stand 12/2004, eine genehmigte 5. Änderung zum Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Bad Liebenwerda und Dobra, Stand 12/2005 und eine genehmigte 6. Änderung in der Änderung in den Ortsteilen Bad Liebenwerda, Kröbeln, Kosilenzien und Maasdorf, Stand 07/2009.

Der Flächennutzungsplan wird derzeit in der 7. Änderung parallel entsprechend der Ausweisungen vorliegender Planung geändert.

2.3 Fachplanungen

Vorplanung: „Solarpark Bad Liebenwerda – Zobersdorf“ der Firma WIRSOL Deutschland GmbH

3 Schutzgebiete/Bergbau- und sonstige Abbaugelände/Altlasten

3.1 Schutzgebiete im Sinne des BbgNatSchG

Quelle: Landesumweltamt Brandenburg (rechtskräftiger FNP)

Schutzgebiete im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

3.2 Bergbau- und sonstige Abbaugelände/ Altlasten

Quelle: LBGR Brandenburg (rechtskräftiger FNP)

Im Bereich des Plangebietes sind keine Belange des LBGR berührt.

3.3 Altlasten (rechtskräftiger Flächennutzungsplan)

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, Bodenschutzbehörde (rechtskräftiger FNP)

Im Plangebiet befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen.

4 Bau-/Bodendenkmale

Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (rechtskräftiger FNP)

Im Plangebiet befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale i.S. BbgDSchG.

5 Lage und Bedeutung des Plangebietes, Geltungsbereich, Größe, geologische und hydrologische Verhältnisse

5.1 Lage und Bedeutung

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich in der Gemarkung Zobersdorf. Der Standort steht nicht in Sichtverbindung zu den umliegenden Ortslagen Zobersdorf, Oschätzchen, Möglenz und Bad Liebenwerda. Das Plangebiet ist allseitig von Landwirtschaftsflächen umgeben. Ein Entwässerungsgraben quert das Plangebiet in Richtung Süd – Nord.

Das Plangebiet ist verkehrlich erschlossen. Nördlich verläuft der kommunale Weg Zobersdorf-Möglenz und südwestlich der kommunale Weg LIB 15. Die Wege binden in die L 64 von Kröbeln nach Bad Liebenwerda. Ca. 500 m südlich des Plangebietes befindet sich die Biogasanlage des Unternehmens Osterhuber. Die Kabeltrasse des Mittelspannungskabels der Biogasanlage verläuft entlang der östlichen Plangebietsgrenze in nördliche Richtung zum Umspannwerk Bad Liebenwerda. Diese Kabeltrasse verfügt über ein in 2007 verlegtes Reservekabel.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Randbereich der im LEP B-B festgesetzten Flächenkulisse des Freiraumverbundes an der Kleinen Röder in Richtung Landgraben. Die Flächen im Plangebiet werden derzeit als Ackerflächen bewirtschaftet.

Der Standort für die Solarenergiegewinnung wird raumordnerisch wegen seiner günstigen räumlichen Einordnung und verkehrlichen Anbindung als lagegünstig eingeordnet. Durch die geplante Nutzung wird von einer ökologischen Aufwertung im Randbereich des Freiraumverbundes ausgegangen.

5.2 Geltungsbereich, Größe

Das Plangebiet betrifft die Flächen der Gemarkung Zobersdorf, Flur 2 mit den Flurstücken 23, 29; 107/22; 108/21; 109/22; 110/21; 156/25; 157/27; 158/30 und 204.

Der Geltungsbereich beträgt ca. 21,2 ha.

5.3 Geologische und hydrologische Verhältnisse

Die Geländestruktur im Plangebiet ist eben. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen und m ü. DHHN.

Über hydrologische Verhältnisse liegen keine Angaben vor.

6 Ziel und Zweck der Planung

Entsprechend dem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2008 sowie dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes vom 24.06.2009 zur befürworteten Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Zobersdorf beabsichtigt die Stadt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB einen B-Plan aufzustellen, um für die geplante Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 21,2 ha im Außenbereich, westlich der Ortslage Zobersdorf die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen.

7 Raum- und Nutzungskonzept

Im Plangebiet werden intensiv genutzte Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt. Der das Plangebiet querende Entwässerungsgraben, Graben II. Ordnung, bleibt erhalten. Für die Instandsetzung des Grabens wird ein Schutzstreifen beidseitig von 4,0 m freigehalten. Zur Querung des Grabens wird ein Rohrdurchlass errichtet.

Im Plangebiet wird eine Freiflächenanlage für Fotovoltaik durch Aufständigung von Solarmodulen zur dezentralen Energiegewinnung errichtet. Für die Fotovoltaikanlage sind zertifizierte Dünnschichtmodule vorgesehen. Für die Aufständigung werden ca. 1833 Modultische mit jeweils 2 x 13 Modulen und ca. 13 Betonstationen für Wechselrichter und Trafo errichtet. Damit wird eine Flächenversiegelung von ca. 60.000 m² Grundfläche (GF) erreicht. Die Bauhöhe der Modulreihen beträgt inkl. 1,0 m Bodenfreiheit max. 4 m. Der geplante Ertrag liegt bei ca. 7.600.000 kWh im Jahr, vgl. Anlage zur Begründung – Vorplanung Solarpark der Fa. WIRSOL.

Nach dem heutigen Stand der Technik haben die Module eine Lebensdauer von ca. 25 Jahren.

Die innere Erschließung der Fotovoltaikanlage erfolgt über schotterbefestigte Wege, ausgelegt für LKW-Verkehr, kombiniert mit Leitungstrassen und Betonstationen (Wechselrichter und Trafo). Zur Querung des Entwässerungsgrabens wird ein Rohrdurchlass gebaut.

Die Anlage wird 2 m hoch eingezäunt und videoüberwacht. Die Einzäunung wird mit 15 cm Bodenfreiheit und Einfahrtstor gebaut.

Die Zufahrt erfolgt über den nördlich angrenzenden öffentlichen Weg.

Der erzeugte Strom wird über ein 20 kV-Mittelspannungskabel in das ca. 2,5 km entfernte Umspannwerk Bad Liebenwerda eingespeist.

Das Baurecht für die innere Erschließung und die Kabeltrasse des 20-kV-Mittelspannungskabels wird in einem gesonderten Verfahren erwirkt.

Die Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Eingriff durch das Bauvorhaben werden innerhalb des Plangebietes auf geeigneten Flächen umgesetzt.

8 Planungsinhalte und Festsetzungen

Die Umsetzung des Vorhabenkonzeptes erfolgt durch planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V. mit der BauNVO in der Planzeichnung durch den Textteil.

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

8.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 11 (2) BauNVO)

Entsprechend Nutzungskonzept vorliegender Planung ist für den Bereich des Plangebietes ein „sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung: Anlage für die Gewinnung von Solarenergie gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Freianlagen für Fotovoltaik einschließlich der zugeordneten Verkehrsflächen und Nebenanlagen und Einzäunungen, die dem Nutzungszweck entsprechen.

8.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Auf Grundlage der Art der baulichen Nutzung i.V.m. dem Nutzungskonzept ist die Grundflächenzahl mit 0,3 entsprechend § 19 BauNVO festgesetzt.

8.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist mit einer Baugrenze entsprechend § 23 BauNVO festgesetzt. Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO sind zugelassen.

8.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Allgemeine Angaben

Die öffentliche Erschließung des Plangebietes ist über den nördlich des Plangebietes verlaufenden Feld-/Waldweg Zobersdorf-Möglenz geplant.

In diesen öffentlichen Weg münden das Plangebiet umlaufende Landwirtschaftswege. Diese umlaufenden Landwirtschaftswege sind Separationsflächen und nicht öffentlich gewidmet.

8.3.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Entsprechend Nutzungskonzept ist für die zentrale Erschließung des Plangebietes eine private Verkehrsfläche für den Anliegerverkehr von 6 m festgesetzt.

Der festgesetzte Straßenraum stellt mit Anbindung an den öffentlichen Weg Zobersdorf-Möglenz, hin zur L 64, den erforderlichen Bauraum für eine Anliegerstraße mit Fahrbahnausbau für den maßgeblichen Begegnungsfall LKW/PKW. Die private Straßenverkehrsfläche ermöglicht die Anbindung der angrenzenden Bauflächen.

Die Aufteilung des Straßenraumes und der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche ist nicht Inhalt der Festsetzung.

8.4 Wasserflächen

Festgesetzt ist ein vorhandener öffentlicher Entwässerungsgraben.

Geplant ist, eine Überfahrt zur Querung des Grabens zu errichten. Deshalb ist eine Überbauung, z.B. Überfahrt, Wege, etc. zugelassen.

8.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für den mit dem in die Natur und freien Landschaftsraum verbundenen Eingriff sind grünordnerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

Die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen unterliegt der Realisierungspflicht durch den Verursacher. Ein Vertrag zwischen der Stadt Bad Liebenwerda und dem Bauherrn wird abgeschlossen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird, vergleiche Teil III „Grünordnerische Maßnahmen“.

8.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

8.6.1 Geh- und Fahrrecht 1 (LR1)

Im Plangebiet befindet sich der Entwässerungsgraben des Rechtsträgers Stadt Bad Liebenwerda. Im Schutzstreifen ist einseitig des Grabens ein Geh- und Fahrrecht (LR1) für den o.g. Rechtsträger zur Bewirtschaftung festgesetzt.

Im Bereich des Bewirtschaftungsstreifens ist die Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

8.6.2 Leitungsrecht 2 (LR2)

Auf der östlichen Plangebietsgrenze befinden sich zwei 20 kV-Mittelspannungskabel des Agrarbetriebes Osterhuber.

Im Schutzstreifenbereich von 2,0 m zur äußeren Leitung ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (LR2) für den o.g. Rechtsträger festgesetzt.

Der Schutzstreifenbereich ist von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

9 Nachrichtlich übernommene Inhalte

9.1 Gewässerschutz

Für die Querung des Entwässerungsgrabens Nr. 186 (Kataster Nr. 1.20.11) - Gewässer II.Ordnung ist die Errichtung einer Überfahrt geplant. Eine Überbauung des Schutzstreifens von 5,0 m zur Uferlinie des Grabens ist vorgesehen.

Die grundsätzliche Genehmigung zur Überbauung entsprechend § 87 BbgWG muss im Bauantragsverfahren über die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster erwirkt werden. Der unteren Wasserbehörde ist der hydraulische Nachweis zum schadlosen Abfluss nachzuweisen. Der zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist der Verband Kleine Elster-Pulsnitz, Finsterwalder Straße 32 a, 03249 Sonnewalde.

10 Maßnahmen zur Verwirklichung

10.1 Bodenordnung

Die Verfügbarkeit von Grund und Boden ist für das geplante Vorhaben gesichert.

10.2 Erschließung

10.2.1 Straßenverkehr

Die straßenverkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über den nördlich angrenzenden kommunalen Feld-Waldweg nach Möglenz mit Anbindung an die L 64, von Landesgrenze Sachsen (Kröbeln) nach Bad Liebenwerda, gegeben. Baulastträger ist die Stadt Bad Liebenwerda.

10.2.2 Niederschlagswasserentsorgung

Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser ist im § 54 Abs. 4 BbgWG geregelt. Geplant ist eine Vor-Ort-Versickerung.

10.2.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über Tankwagen.

10.2.4 Abfallbeseitigung

Entsorgungsträger ist der Abfallverband „Schwarze Elster“ in Lauchhammer, Hüttenstraße 1c. Es gilt die gültige Abfallentsorgungssatzung.

10.3 Naturschutz

Im Plangebiet wurden keine Brut- und Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Tierarten wie z.B. Eulen, Fledermäuse vorgefunden.

Nach § 38 Pkt. 2 BbgNatSchG sind jedoch Anzeichen von Brut- und Lebensstätten genannter Tiere der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechend Stellungnahme der uNB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde festgestellt, dass die geplante Fläche als Rastplatz für Nordische Gänse, Zwerg- und Singschwäne bekannt ist. Ein entsprechender Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt und ist Inhalt vorliegender Planung im Teil III.

Im Plangebiet befindet sich kein Bewuchs, welcher der BaumSchVO des Landkreises Elbe-Elster unterliegt. Am nördlich angrenzenden öffentlichen Weg, im Bereich der geplanten Einfahrt, befindet sich Bewuchs, welcher der BaumSchVO unterliegt.

Die Beseitigung von Bäumen erfordert die Genehmigung der uNB des Landkreises Elbe-Elster.

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in der Zeit vom 15. 03. bis 15.09. bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 72 Abs. 1 BbgNatSchG.

10.4 Denkmalschutz

Denkmalpflegerische Belange werden durch den B-Plan nicht berührt. Aufgrund der topografischen Situation ist jedoch mit bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen. Funde sind bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die gesetzlichen Bestimmungen gem. Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) zum Schutz von Bodendenkmalen sind einzuhalten. Die Bauausführenden sind über die gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

10.5 Bohrungen/ Aufschlüsse

Bohrungen, Aufschlüsse sind gemäß Lagerstättengesetz vom 04.12.1934, zuletzt geändert am 10.11.2001 gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe anzeige- und dokumentationspflichtig.

10.6 Kampfmittel

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht bekannt. Eine Munitionsfreigabebescheinigung ist nicht erforderlich. Werden bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden, sind diese nicht zu berühren und deren Lage nicht zu verändern. Der Fund ist unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen. Es gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil 11 Nr. 30 vom 14.12.1998.

10.7 Bodenschutz

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 – 6 Bundes-Bodenschutzgesetzes sind nicht bekannt. Werden im Rahmen der Erdarbeiten dennoch Auffälligkeiten, wie z.B. Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist das Umweltamt, untere Abfallwirtschaftsbehörde, unverzüglich und vor der Weiterführung der Baumaßnahmen zu informieren. Bei Baumaßnahmen findet zum Schutz des Bodens das Bundes- Bodenschutzgesetz und die Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung Anwendung.

10.8 Immissionen

Ein Konflikt hinsichtlich Immissionen am Standort ist durch die geplante Maßnahme „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ nicht festgestellt.

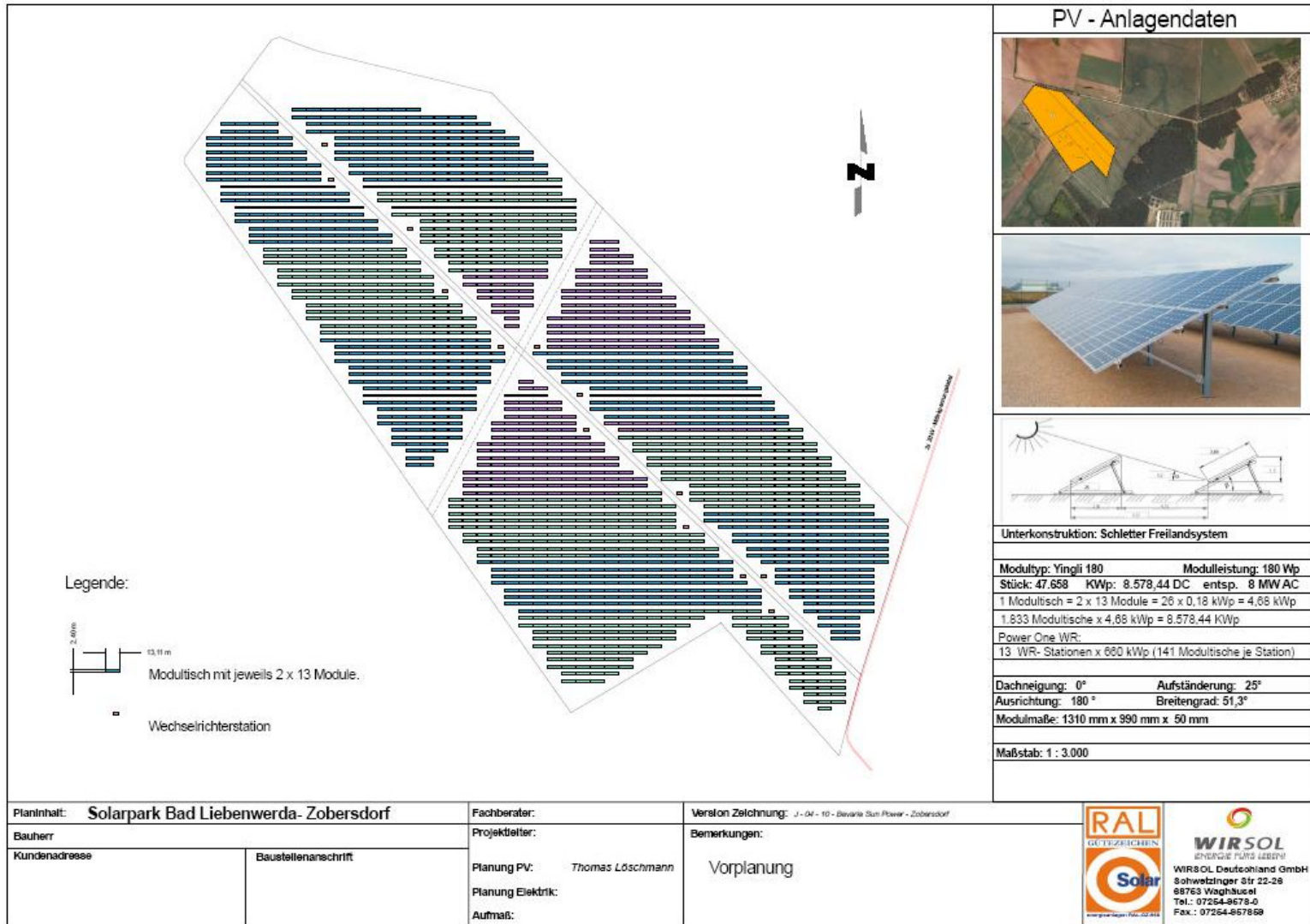
11 Flächenbilanz

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flächen festgesetzt:

Sonstiges Sondergebiet „Foto“:	209.155 m ²
Private Verkehrsfläche	2.845 m ²
Gesamt:	212.000 m²

Hemminger Ingenieurgesellschaft
Bad Liebenwerda, August 2009

Anlage zur Begründung



Bebauungsplan Sondergebiet „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“
in Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf
Entwurf
- 14 -